

Entgeltordnung der Clearingstelle EEG | KWKG¹ vom 7. Dezember 2012 in der Fassung vom 22. Mai 2019²

§ 1 Entgeltpflicht

¹Parteien im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Parteien im Sinne des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Verfahrensordnung der Clearingstelle (VerfO). ²Für die Durchführung von Verfahren zur Klärung der Anwendungsfragen zwischen den Parteien auf ihren gemeinsamen Antrag nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2017³ und § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 KWKG 2016 (Einigungsverfahren) und § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 i. V. m. Halbsatz 3 EEG 2017 und § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 i. V. m. Halbsatz 3 KWKG 2016 (schiedsrichterliche Verfahren) sowie für die Abgabe von Stellungnahmen für die Parteien zu Anwendungsfragen auf ihren gemeinsamen Antrag nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2017 und § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 KWKG 2016 (Votumsverfahren) sind Entgelte zu entrichten. ³Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner, Fälligkeit

- (1) Schuldner der in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind die Parteien des jeweiligen Verfahrens als Gesamtschuldner; Gläubigerin ist die Betreiberin der Clearingstelle, die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (RELAW GmbH) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 107788 B.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

²Vorherige Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erteilt.

³Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Die Zahlung des Entgeltes ist Voraussetzung für den Beginn des Verfahrens.
²Das Entgelt wird durch Rechnungsstellung der RELAW GmbH fällig.
- (3) ¹Sofern die Parteien vor Beginn des Verfahrens nach § 1 nicht mitgeteilt haben, wer von ihnen welchen Anteil des Entgelts zahlen wird, fordert die Clearingstelle die Parteien mit Beginn des Verfahrens zur Zahlung des Entgelts zu jeweils gleichen Teilen auf. ²Das Recht der Parteien, untereinander eine abweichende Aufteilung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) ¹Ist eine Installation zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verfahrensgegenständlich, ist das Entgelt grundsätzlich in Abhängigkeit von ihrer installierten Gesamtleistung und dem Bemessungssatz nach Tabelle 1 zu berechnen. ²Zur Ermittlung der installierten Gesamtleistung sind in entsprechender Anwendung von § 24 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2017 bzw. der aufgrund der Übergangsbestimmung in § 100 EEG 2017 anwendbaren Vorgängervorschriften die Leistungen der verfahrensgegenständlichen Anlagen zu addieren.
- (1a) Ist eine KWK-Anlage im Sinne des KWKG Gegenstand des Verfahrens, berechnet sich das Entgelt grundsätzlich in Abhängigkeit von der verfahrensgegenständlichen elektrischen Leistung und dem Bemessungssatz nach Tabelle 1.
- (1b) Bei Wärme- oder Kältenetzen wird das Entgelt grundsätzlich anhand der verfahrensgegenständlichen Leitungslänge und dem in Tabelle 1 festgelegten Bemessungssatz berechnet.
- (1c) Sofern Wärme- oder Kältespeicher verfahrensgegenständlich sind, berechnet sich das Entgelt grundsätzlich in Abhängigkeit von der verfahrensgegenständlichen Speicherkapazität (Wasseräquivalent) und dem in Tabelle 1 festgelegten Bemessungssatz.
- (1d) Ist die Bemessungsgröße zwischen den Parteien umstritten, ist der jeweils höhere Betrag der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

(2) Es gelten folgende Bemessungssätze:

Energieträger/ Installationen	Bemessungssatz
Solarstrahlung	60 ct/kW _{inst}
Windkraft	90 ct/kW _{inst}
Biomasse	240 ct/kW _{inst}
Wasserkraft	170 ct/kW _{inst}
Geothermie	260 ct/kW _{inst}
Deponiegas	130 ct/kW _{inst}
Klärgas	50 ct/kW _{inst}
Grubengas	120 ct/kW _{inst}
KWK	240 ct/kW _{el}
Wärme-/Kältenetz	150 ct/m neuer Leitung
Wärme-/Kältespeicher	100 ct/m ³ Wasseräquivalent
andere Energieträger	160 ct/kW _{inst}

Tabelle 1: Bemessungssätze

- (3) ¹Es gelten die in Tabelle 2 festgelegten energieträgerspezifischen Größenklassen.
²Für Wärme- und Kältespeicher sowie für Wärme- und Kältenetze gelten keine Größenklassen.

Energieträger	Kleinanlage	Kleinanlage	mittlere Anlagen	Großanlage
	bei bis zu	bei bis zu	bei bis zu	bei mehr als
	[kW]			
Solarstrahlung	10	40	750	750
Windkraft	50	750	3 000	3 000
Biomasse	75	150	2 000	2 000
Wasserkraft	100	500	2 000	2 000
Geothermie	100	500	5 000	5 000
Deponie-, Klärgas	100	500	2 000	2 000
Grubengas	250	1 000	5 000	5 000
KWK	30	100	2 000	2 000
andere Energieträger	30	100	750	750

Tabelle 2: Energieträgerspezifische Größenklassen

- (4) ¹Für den Leistungsanteil an der installierten Gesamtleistung bis zur energieträgerspezifischen Kleinanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 75 Euro berechnet. ²Im Falle von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern wird ein Mindestentgelt von 75 Euro berechnet.
- (5) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinanlagenschwelle bis zur Kleinanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 werden dem Entgelt nach Absatz 4 vier Zehntel des Bemessungssatzes pro installiertem Kilowatt elektrischer Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (6) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinanlagenschwelle bis zur Großanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 wird dem Entgelt nach Absatz 5 der einfache Bemessungssatz pro installiertem Kilowatt elektrischer Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (7) Für den Leistungsanteil oberhalb der Großanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 werden dem Entgelt nach Absatz 6 acht Zehntel des Bemessungssatzes pro installiertem Kilowatt elektrischer Gesamtleistung hinzugerechnet.

- (7a) ¹Werden in der verfahrensgegenständlichen Installation gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Satz 5 verschiedene Energieträger eingesetzt, bestimmt sich das Entgelt als Summe der dem Einsatzanteil der Energieträger entsprechenden Teile der auf die Leistung nach Absatz 1 Satz 3 oder Satz 5 bezogenen energieträgerspezifischen Entgelte. ²Sind eine Installation nach Absatz 1 Satz 5 und ein Netz nach Absatz 1 Satz 6 oder ein Speicher nach Absatz 1 Satz 7 zugleich Gegenstand eines Verfahrens, bestimmt sich das Entgelt als Summe der für die verfahrensgegenständlichen Installationen separat berechneten Entgelte.
- (8) ¹Ist keine bestimmte Anlage Gegenstand des Verfahrens nach § 1, setzt die Clearingstelle das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Leistung oder Übertragungskapazität und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 120 Cent je Kilowatt als Entgelt fest. ²Ist auch keine Leistung oder Übertragungskapazität verfahrensgegenständlich, setzt die Clearingstelle abweichend von Satz 1 das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Energiemenge und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 15 Cent je Megawattstunde als Entgelt fest. ³In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt das Entgelt mindestens 75 Euro.
- (8a) ¹Teilt die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 28 Absatz 3a VerfO in zwei oder mehr Verfahren, wird das Entgelt in voller Höhe bereits mit Durchführung des ersten Votumsverfahrens erhoben. ²Für die Durchführung der anschließenden Verfahren ist kein Entgelt zu entrichten.
- (9) Wird in dem Verfahren nach § 1 ein Gutachten eines externen Sachverständigen eingeholt, dessen Kosten die Parteien tragen, reduziert sich das Entgelt um diesen Betrag, jedoch höchstens um 10 Prozent des sich nach den Absätzen 1 bis 8 ergebenden Betrages.
- (10) Entgeltbeträge werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- (11) ¹Überschreitet das nach den Absätzen 1 bis 10 errechnete Entgelt die Gebühren eines Verfahrens vor einem Oberlandesgericht gemäß § 34 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1212 Gerichtskostengesetz (GKG) in der jeweils geltenden Fassung, so legt die Clearingstelle auf begründeten Antrag einer Partei abweichend von den Absätzen 1 bis 10 ein Entgelt fest. ²Dieses Entgelt beträgt 90 v. H. (brutto) der Gebühren gemäß § 34 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1212 GKG. ³Den für die Gebührener-

mittlung gemäß § 34 GKG zugrundezulegenden Streitwert legt die Clearingstelle nach billigem Ermessen fest.

§ 4 Vorzeitige Verfahrensbeendigung

¹Nehmen die Parteien ihren gemeinsamen Antrag auf Verfahrensdurchführung nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2017 oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 KWKG 2016 (Votumsverfahren) vor dem Ende des Verfahrens gemäß § 29 Nr. 4 VerfO zurück oder stellt die Clearingstelle in einem Verfahren nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 i. V. m. Halbsatz 3 EEG 2017 oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 i. V. m. Halbsatz 3 KWKG 2016 (schiedsrichterliches Verfahren) gemäß § 1056 Absatz 2 ZPO die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, verringert sich das nach § 3 zu zahlende Entgelt um die Hälfte.

²Die RELAW GmbH erstattet in diesem Fall den über das geschuldete Entgelt hinausgehenden Teil des nach § 2 gezahlten Betrages entsprechend dem jeweiligen Anteil an dem eingezahlten Betrag an die Parteien.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen über Entgelte nach dieser Entgeltordnung ist Berlin.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Entgeltordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 22. Mai 2019.
- (2) Sie ist nach den Maßgaben von § 15a VerfO, § 34 Satz 1 auf alle Verfahren nach § 1 anwendbar.
- (3) Änderungen an der Entgeltbemessung und -höhe bedürfen der Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

A Beispiele für resultierende Entgelte

Installierte Leistung kW _(el)	KWK	Solarenergie
	Euro	
10	75	75
15	75	76
20	75	77
30	75	80
40	85	82
50	94	88
75	118	103
100	142	118
110	166	124
125	202	133
150	262	148
200	382	178
300	622	238
500	1 102	358
750	1 702	508
1 000	2 302	628
1 100	2 542	676
1 250	2 902	748
1 500	3 502	868
2 000	4 702	1 108
3 000	6 622	1 588
5 000	10 462	2 548
7 500	15 262	3 748
10 000	20 062	4 948
11 000	21 982	5 428
12 500	24 862	6 148
15 000	29 662	7 348
20 000	39 262	9 748
30 000	58 462	14 548
50 000	96 862	24 148
...

Tabelle 3: Beispiele resultierender Entgelthöhen

B Berechnungsbeispiel: Windenergieanlage 4 MW

- Bemessungssatz: 90 ct/kW_{inst}
- Größenklassen:
 - Kleinstanlage: $P_{inst} \leq 50 \text{ kW}$
 - Kleinstanlage: $50 \text{ kW} < P_{inst} \leq 750 \text{ kW}$
 - Mittlere Anlage : $750 \text{ kW} < P_{inst} \leq 3\,000 \text{ kW}$
 - Großanlage: $P_{inst} > 3\,000 \text{ kW}$

Größenklasse	Leistung	Rechengang	Betrag
Kleinstanlage	erste 50 kW	- pauschal -	75 €
Kleinstanlage	nächste 700 kW	$700 \text{ kW} \times 90 \text{ ct/kW} \times 40\%$	252 €
Mittlere Anlage	nächste 2 250 kW	$2\,250 \text{ kW} \times 90 \text{ ct/kW} \times 100\%$	2 025 €
Großanlage	nächste 1 000 kW	$1\,000 \text{ kW} \times 90 \text{ ct/kW} \times 80\%$	720 €
Nettoentgelt:			3 072 €

C Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 7a Satz 1: Gemeinsamer Einsatz verschiedener Energieträger

- In der verfahrensgegenständlichen Anlage wird zu 35 % Deponie- und zu 65 % Grubengas eingesetzt.
- Installierte Leistung der Anlage: 2 500 kW.

Berechnung Deponiegas

Größenklasse	Leistung	Rechengang	Betrag
Kleinstanlage	erste 100 kW	- pauschal -	75 €
Kleinstanlage	nächste 400 kW	$400 \text{ kW} \times 130 \text{ ct/kW} \times 40\%$	208 €
Mittlere Anlage	nächste 1 500 kW	$1\,500 \text{ kW} \times 130 \text{ ct/kW} \times 100\%$	1 950 €
Großanlage	nächste 500 kW	$500 \text{ kW} \times 130 \text{ ct/kW} \times 80\%$	520 €
Summe:	2 500 kW		2 753 €

Berechnung Grubengas

Größenklasse	Leistung	Rechengang	Betrag
Kleinstanlage	erste 250 kW	- pauschal -	75 €
Kleinanlage	nächste 750 kW	$750 \text{ kW} \times 120 \text{ ct/kW} \times 40\%$	360 €
Mittlere Anlage	nächste 1500 kW	$1500 \text{ kW} \times 120 \text{ ct/kW} \times 100\%$	1800 €
Großanlage	nächste 0 kW	$0 \text{ kW} \times 120 \text{ ct/kW} \times 80\%$	0 €
Summe:	2500 kW		2235 €

Berechnung Gesamtentgelt

Anteil Deponiegas	35 %	* 2779 €	=	972,65 €
Anteil Grubengas	65 %	* 2235 €	=	1452,75 €
Nettoentgelt:	100 %	(gerundet gem. § 3 Abs. 10 EntgeltO)		2425 €

D Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 7a Satz 2: Einsatz verschiedener Installationen

- verfahrensgegenständliche Installationen: Einsatz einer KWK-Anlage (30 kW_{el}) und eines Speichers (Kapazität: 1000 Liter bzw. 1 m³)
- Entgelt für KWK: pauschal 75 € für Kleinanlagen bis 30 kW
- Mindestentgelt für Wärmespeicher: pauschal 75 € mit Kapazität von 1 m³ (Wasseräquivalent)

Entgelt: 75 € + 75 € = 150 €.

E Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 8 Satz 1: Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von 120 ct/kW

- Streitgegenstand: Streit zweier Netzbetreiber um die Kostentragungspflicht für die durch eine Vielzahl neu angeschlossener EEG-Anlagen bedingte Verstärkung der Koppelstelle zwischen ihren beiden Netzen

- Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität: 10 Megawatt
- Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 120 ct/kW

Entgelt: $10 \text{ MW} \times \frac{1000 \text{ kW}}{\text{MW}} \times 120 \text{ ct/kW} = 12\,000 \text{ €}$.

F Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 8 Satz 2: Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von 15 ct/MWh

- Streitgegenstand: Streit zwischen einem Übertragungs- und einem Netzbetreiber darüber, ob der Netzbetreiber dem Übertragungsnetzbetreiber die gemäß § 70 Satz 1 EEG 2017 erforderlichen Daten „unverzüglich“ zur Verfügung gestellt hat.
- Verfahrensgegenständliche Energiemenge: 75 000 MWh (entspricht bei 7500 Vollbenutzungsstunden in der erzeugten Arbeit einer 10 MW-Biomasseanlage in einem Jahr)
- Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 15 ct/MWh

Entgelt: $75\,000 \text{ MWh} \times 15 \frac{\text{ct}}{\text{MWh}} = 1\,125\,000 \text{ ct} = 11\,250 \text{ €}$.